

Schlussätze der §§. 6 und 7 eine neue mit §. 7 b bezeichnete Paragraphe trete, wie solches die erste Kammer beschlossen hat. Es soll aber §. 7 b so lauten: „Durch vorstehende Bestimmungen (§§. 6, 7) werden Befugnisse zu Erhebung gewisser Abgaben bei Besitzveränderungen an Grundstücken oder bei Hypothekenbestellungen, wie namentlich Lehngeldbefugnisse, oder Sunstgeldbefugnisse, wo dergleichen hergebracht oder sonst auf rechtsgültige Weise erworben sind, nicht aufgehoben.“ Nehmen Sie diese §. 7 b an? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Ist die Kammer damit einverstanden, daß die im Berichte erwähnte Petition als erledigt zu betrachten sei? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun: §. 8 lautet:

Ebenso tritt bei Familiensideicommissen an Grundstücken die Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch an die Stelle der durch die erläuterte Proceßordnung ad tit. XLV. §. 7 vorgeschriebenen gerichtlichen Confirmation und Consensertheilung des Richters oder des Gerichtsinhabers mit gleicher Wirkung wie diese.

Präsident D. Haase: Wenn bei §. 8 Nichts bemerkt wird, so frage ich: Nimmt die Kammer §. 8 unverändert an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun:

§. 9.

Gleichergestalt tritt die Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch an die Stelle der gerichtlichen Confirmation, welche in Ansehung der Verträge wegen Ueberlassung des Abbaues von Steinkohlenlagern und unterirdisch abzubauenen Braun- und Erdfohlenlagern durch das Mandat über die Gewinnung der Stein-, Braun- und Erdfohlen und des Torfs vom 10. September 1822 §§. 3, 23, 29 vorgeschrieben ist.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer auch §. 9 an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun:

§. 10.

Durch vorstehende Vorschriften (§§. 6, 7) wird in Ansehung solcher Grundstücke, bei denen ein getheiltes Eigenthum stattfindet, und an denen dem Besitzer nur das Untereigenthum zusteht, wie bei Lehngütern und Erbzinsgütern, an der Nothwendigkeit der Einwilligung des Obereigenthümers, bei Lehngütern in den Erbländen auch der Mitbelehten, zu Veräußerungen und Verpfändungen Nichts abgeändert, insoweit nicht wegen Verpfändung von Erbzinsgütern ein Anderes in §. 30 bestimmt ist.

Referent Abg. Braun: Da in den Motiven §§. 10 und 11 zusammengefaßt sind, werde ich §. 11 gleich mit verlesen.

§. 11.

Auch findet bei Lehngütern die Leistung der Lehnspflicht von Seiten des Lehnsmanns und nachherige Beleihung, wie solche in den Vorschriften des Lehnrechts begründet ist, noch ferner neben der Eintragung des neuen Besitzers in das Grund- und Hypothekenbuch statt und geht der Regel nach dieser letzteren voran.

Die Motive hierzu lauten:

Der Wegfall der Lehnsreichungen und Consensertheilungen bei Allodialgütern hat keinen Einfluß auf die bei Lehngütern nach Grundsätzen des Lehnrechts zu Veräußerungen und Verpfändungen des Lehnguts durch den Vasallen erforderliche Einwilligung des Lehns Herrn und beziehentlich der Mitbelehten und auf die Leistung der Lehnspflicht. Daher bleibt bei Lehngütern die Leistung der Lehnspflicht von Seiten des neuen Besitzers und die Beleihung desselben mit dem Lehne durch die Lehnscurie neben der Eintragung des neuen Besitzers in das Grund- und Hypothekenbuch bestehen, und zwar muß consequenter Weise erstere der letzteren der Regel nach vorausgehen, weil nach §. 5 der neue Besitzer von der Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch an in jeder Beziehung als Civileigenthümer betrachtet wird und das ihm zustehende nutzbare Eigenthum durch das Grund- und Hypothekenbuch verbürgt ist, was gleichwohl mit den Grundsätzen des Lehnrechts nicht in Einklang sein würde, so lange es noch an der Beleihung durch den Lehns Herrn fehlte. Ausnahme leidet dieses aber in Fällen, wo Indult oder Vigilanzschein ertheilt wird.

Wegen des aus dem Lehnsnerus fließenden lehns herrlichen und beziehentlich mitbelehn schaftlichen Consenses bei Verpfändungen von Lehngütern werden auch die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der ohne solchen Consens eingeräumten Hypotheken an Lehngütern als einer besondern, mit eingeschränkten Wirkungen versehenen Gattung von Hypotheken an Lehngütern durch die neue Grund- und Hypothekenbuchverfassung nicht betroffen, wie im II. Abschnitt §. 34 näher enthalten ist.

Die Deputation sagt zu §. 10:

In §. 30 findet sich eine Ausnahme von der Regel dieser §. Dieser Ausnahme ist in §. 10 gedacht. Nun besteht aber eine zweite Ausnahme, wovon §. 34 handelt. Es betrifft diese die bereits durch das Mandat vom 4. Juni 1829 gegebene Bestimmung über Einräumung von Hypotheken an Lehngütern, auch ohne Einwilligung des Lehns Herrn und der Mitbelehten. Um nun zugleich der andern, der letzterwähnten Ausnahme Erwähnung zu thun, beschloß die erste Kammer, nach dem Worte: „bestimmt“ auf der letzten Zeile den Satz einzuschalten:

„und bei Lehngütern eine beschränkte Verpfändung nach §. 34 zulässig.“

Dieser Beschluß ist nur zu billigen. Denn zu Vermeidung des Mißverständnisses, als ob zwischen §. 10 und 34 ein Widerspruch bestehe, erscheint es angemessen, sogleich in der vorliegenden §. der Ausnahme der §. 34 zu gedenken, und man rath daher der geehrten Kammer:

den von der ersten Kammer beschlossenen Zusatz und mit ihm die §. zu genehmigen.

Präsident D. Haase: Wünscht Jemand über §. 10 und 11 zu sprechen? — Da Niemand eine Bemerkung macht, glaube ich annehmen zu können, daß man mit dem Antrage der Deputation einverstanden sei, und ich stelle in Folge desselben sofort die Frage: Tritt die Kammer, dem Rathe der Deputation gemäß, dem Beschlusse der ersten Kammer bei und nimmt erstere §. 10 an mit dem empfohlenen Zusätze, wonach nach dem Worte: „bestimmt“ noch der Satz einzuschalten: „und bei Lehngütern eine beschränkte Verpfändung nach §. 34 zulässig“? — Einstimmig Ja.